

BGE 53 III 95

Bundesgericht (BGE), 1927-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_53_III_95

FR: ATF 53 III 95

IT: DTF 53 III 95

Volltext

94 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 23. legungsstelle so weit gehen, dass sie die hinterlegten Vermögenswerte nicht nur nicht an den Hinterleger, sondern auch nicht an dessen Konkursmasse herausgeben dürfte, so wäre nur für die auch von BLUMEN STEIN ins Auge gefasste Verantwortlichkeitsklage gegen die Hinterlegungsstelle Raum, keinesfalls aber für die vorliegende Aussonderungsklage gegen die Konkursmasse der Hinterleger. Somit erweist sich das Urteil der Vorinstanz als unhaltbar, ohne dass ihre Urteilsgründe nachgeprüft werden müssten. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 14. Oktober 1926 aufgehoben und die Klage abgewiesen. --_~.--- OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIDUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 24. Entscheid vom 97. Juni 1927 i. S. von Stocka.r. Verordnung des Bundesgerichtes vom 10. Mai 1910 betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versieherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Ver- sicherungsvertrag vom 2. April 1908, Art. 4: Sofern der widerruflich begünstigte Ehegatte oder Nachkomme vorverstorben ist - was festzustellen dem Betreibungsamt obliegt -, so ist von der Fristansetzung an den Gläubiger abzusehen und der Versicherungsanspruch ohne weiteres zu pfänden. A. - In den Betreibungen des Rekurrenten und eines weiteren Gruppengläubigers gegen H. Egloff in Bern pfändete das dortige Betreibungsamt am 31. März 1927 zwei Lebensversicherungsansprüche, nämlich: laut Polize Nr. 35,965 der Suisse vom 13. Oktober 1920 für 10,000 Fr., zahlbar im Erlebensfall (wann?) an den Versicherten selbst, im Todesfall an seine Ehefrau, beim Fehlen derselben an seine Kinder, laut Polize Nr. 48,432 der Genevoise vom 18. Dezember 1922 für 10,000 Fr., zahlbar am 18. Dezember 1947 an den Versicherten selbst, wenn er diesen Termin überlebt, wenn nicht, sofort nach seinem Ableben, an seine Ehefrau. Am 26. April 1927 wurde auf Verlangen des Rekurrenten noch der Erbanspruch des Schuldners an die Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau gepfän- AS 53 III - 1927 8

96 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 24. det auf Grund der in der Pfändungsurkunde niedergelegten Feststellung: « Seit Ausführung der letzten Pfändung ist die Ehefrau des Schuldners verstorben. »} Am 28. April 1927 erliess das Betreibungsamt folgende Verfügung: « Den Gläubigern wird in Anwendung von Art. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 10. Mai 1910 betr. die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 eine Frist von 10 Tagen angesetzt ... , innerhalb welcher sie sich bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich aussprechen haben, ob sie anerkennen, dass der oben gepfändete Versicherungsanspruch zu Gunsten der auf der Pfändungsurkunde bezeichneten Berechtigten von der Zwangsvollstreckung auszuschliessen sei oder nicht.

Stillschweigen wird als Verzicht auf die Pfändung obigen Versicherungsanspruches ausgelegt. » Hierauf führte der Gläubiger von Stockar Beschwerde mit dem Antrag, die Fristansetzung sei als unzulässig zu erklären und das Betreibungsamt Bern-Stadt sei anzuhalten, die Versicherungsansprüche ohne Fristansetzung an die Gläubiger definitiv zu pfänden. Zur Begründung machte er geltend, die vom Betreibungsamt angezogene Vorschrift greife nicht dann Platz, wenn der Versicherungsanspruch überhaupt nur, d. h. primär zugunsten von Drittpersonen, d. h. zugunsten des Ehegatten oder von Nachkommen, vom Schuldner statuiert wurde, was hier nicht der Fall sei. E. - Durch Entscheidung vom 25. Mai 1927 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde abgewiesen unter Hinweis auf BGE 41 III S. 57 ff. mit dem Beifügen: « Dadurch, dass in der einen der fraglichen Polizen nur die nach den Akten vermutlich verstorbene Ehefrau des Schuldners als Begünstigte genannt ist, wird an der Entscheidung der vorliegenden Beschwerde nichts geändert; denn es kann nicht Sache des Betreibungsamtes sein, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 24. Begünstigungsklausel zu entscheiden, sondern es muss diese Frage der gerichtlichen Beurteilung vorbehalten werden ». C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen unter Erneuerung des Beschwerdeantrages, jedoch nur bezüglich der Polize Nr. 48,432 der Genevoise. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Da in der im Rekursverfahren allein noch streitigen Polize der Genevoise anders als in der Polize der Suisse einzig die Ehefrau des Schuldners als widerruflich Begünstigte bezeichnet wurde, ist durch deren vom Betreibungsamt in der Pfändungsurkunde festgestelltes Vorabsterben jegliche Begünstigung eines Dritten dahingefallen und der Versicherungsnehmer ausschliesslicher Anspruchsberechtigter geworden. Infolgedessen erweist sich die angefochtene Fristansetzung bezüglich der Polize der Genevoise als verfehlt. Für den Fall nämlich, dass die Fristansetzung gemäss Art. 4 der angeführten Verordnung eine Bestreitung seitens des betreibenden Gläubigers zeitigt, so setzt ihm das Betreibungsamt eine neue Frist von zehn Tagen an, innerhalb deren er gegen den Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass andernfalls die Begünstigung als anerkannt gelten würde (Art. 5. 1. c.). Indessen leuchtet ohne weiteres ein, dass für eine derartige Klage gegen den Begünstigten kein Raum ist, wenn er nicht mehr existiert. Zudem ist es eine von der Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Begünstigung verschiedene Frage, ob infolge Vorabsterbens des Begünstigten die Begünstigung dahingefallen sei, also die Begünstigung dieses Dritten gar nicht mehr vorliege. Die Entscheidung darüber, wie es sich hiemit verhalte, kann unbedenklich den Betreibungsbehörden überlassen werden, da sie durch die blosse Feststellung gegeben

98 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 25. ist, ob der Begünstigte noch lebt oder nicht. Auch in anderer Beziehung weist ja die angeführte Verordnung dem Betreibungsamt - und bei Beschwerde den Aufsichtsbehörden - eine gewisse Entscheidungsbefugnis zu, nämlich darüber, ob der Fall vorliegt, « dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind » ; wird das Zutreffen der fonnellen Voraussetzungen einer Begünstigung vom Betreibungsamt oder den Aufsichtsbehörden verneint, so muss es bei der Pfändung des Versicherungsanspruches das Bewenden haben und ist es Dritten versagt, der Zwangsvollstreckung in die Polize durch eine gerichtliche Klage auf Feststellung der Gültigkeit ihrer Begünstigung entgegenzutreten. Genau besehen stellt übrigens die vorliegende Streitfrage einfach einen Teil der Frage dar, ob der Ehegatte... als Begünstigter bezeichnet sei. Demnach erkennt die Schuldbefr.- und

Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt und bezüglich der Lebensversicherungspolize der Genevoise die Frist- ansetzung aufgehoben. 25. Arrit du 9 juillet 1927 dans la cause Guenn. Etat de collocation. - Renvoi de la decision a l'egard de cer- taines productions. Cas dans lesquels l'administration de la faillite doit, alors, surseoir' également a toute dc,ision sur d'autres interventions, ou meme suspendre le depot de l'etat de collocation (art. 59 al. 2 de l'ordonnance sur l'administra- tion des offices de faillite). L'etat de collocation de la faillite Frank Pocheion, a Lausanne, depose le 5 mars 1927, a ecarte l'intervention de dame Guerin, d'un montant de 7300 fr. En consultant le dossier, dame Guerin a releve que la masse avait suspendu toute decision sur les productions suivantes: Gilbert Pocheion : 1000 fr. (Ire cl.) , dame Pocheion : 463 038 fr. 70 (Ive cl.), Annand Pocheion : 18000 fr. (ve cl.). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 25. 99 Le 15 mars 1927, dame Guerin a porte plainte a l'autorite de surveillance et fait valoir ce qui suit : Si l'intervention de dame Pocheion etait admise, meme pour la moitie, en IVe classe, elle absorberait vraisem- blablement tout l'actif disponible et les creanciers de la Ve classe ne toucheraient aucun dividende. Dame Guerin n'aurait, dans ce cas, aucun interet a ouvrir actioll, puisqu'elle ne reevrait qu'un acte de default de biens. Le dividende des creanciers chirographaires dependant, ainsi, uniquement du sort qui sera fait a l'intervention de dame Pocheion, il parait anormal que l'011 ait depose deja l'etat de collocation. L'administration de la faillite aurait, par consequent, du, soit häter ses investigatiolls sur la creance de la femme, soit surseoir au depot de l'etat de collocation jusqu'a prononce sur ladite inter- vention. Ce depot n'est donc actuellement pas justifie en fait. - Dame Guerin a, des lors, conclu a ce qu'il soit ordonne : L'administratioll de la faillite est tenue de retirer l'etat de collocation du 5 mars 1927 ; elle ne pourra le déposer a nouveau qu'apres avoir statue sur les interventions de dame Pocheion et de Gilbert Poche- ion. - L'administration de la masse a invoque l'art. 59 al. 2 de l'ordonnance sur l'administration des offices de faillite, et conclu au rejet du recours. Le 25 mars 1927, le President du Tribunal du distriet de Lausanne, autorite inferieure de surveillance, a admis la plainte, en considerant que 'la suspension du depot de l'etat de collocation (art. 59 precite) paraissait neces- saire, en l'espece. L'administration de la faillite Pocheion s'est pourvue a l'autorite cantonale superieure. Elle a cone lu a ce qu'il soit statue que la masse devra déposer un comple- ment d'etat de collocation lorsqu'elle sera eu mesure de le faire. Dame Guerin a demande le maintien de la deci- sion attaquée. L'office a fait savoir que quatre creanciers avaient ouvert action a la suite du depot de l'etat de collocation. Par arret du 16 mai 1927, la Cour des Poursuites

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.